

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 12. Mai 1920. 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 11. Gesetz vom 29. April 1920, betr. Abänderung des Kirchenorganisationsgesetzes vom 9. September 1864.
 Nr. 12. Gesetz vom 29. April 1920, betr. Kirchensteuern.
 Nr. 13. Bekanntmachung vom 29. April 1920, betr. Teuerungszulagen für die Pfarrer und Abänderung des Vorausschlags der Alterszulagentasse für 1920.
 Nr. 14. Bekanntmachung vom 29. April 1920, betr. anderweitige Beordnung der Tätigkeit des Superintendenten.
 Nr. 15. Bekanntmachung vom 29. April 1920, betr. Richtlinien für die Anbringung von Namen auf den von den Kirchengemeinden zu errichtenden Kriegergedächtnistafeln.

Nr. 11.

Gesetz, betr. Abänderung des Kirchenorganisationsgesetzes vom 9. September 1864.

Eutin, 1920, April 29.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph

Im Artikel 16 § 1 und in Anlage 1 Ziffer 2 des Kirchenorganisationsgesetzes wird die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt. Etwaige erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

Eutin, 1920, April 20.

Landeskirchenrat.

Rahlgens.

de Beer.

Nr. 12.

Gesetz, betr. Kirchensteuern.

Eutin, 1920, April 29.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Erfordernisse der Gemeinden mit Ausnahme der Banlast, wozu auch ein Anteil an den Kosten der Rechnungsführung gehört, werden nach dem Fuße der Reichseinkommensteuer über die Gemeindegossen umgelegt. Im Zweifel entscheidet der Landeskirchenrat, was zur Banlast gehört.

§ 2.

Die Beiträge zur Alterszulagenkasse werden auch in den gemischten Kirchspielen nach dem Fuße der Einkommensteuer über sämtliche Gemeindegossen umgelegt.

§ 3.

Die nach dem Fuße der Reichseinkommensteuer umgelegte Kirchensteuer wird durch die Finanzämter eingezogen.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1921 in Kraft, sofern der Landeskirchenrat nicht etwas anderes bestimmt.

Eutin, 1920, April 29.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nr. 13.

Bekanntmachung, betr. Steuerzuschulagen für die Pfarrer und Abänderung des Voranschlags der Alterszulagenkasse für 1920.

Eutin, 1920, April 29.

Mit Zustimmung der Landesynode wird zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1918 im Zusammenhang mit dem Staatsgesetz vom 4. März 1920 die Position 9 der Ausgaben im Voranschlag der Alterszulagenkasse für 1920 von 62 000 *M* auf 82 000 *M* erhöht. Ferner wird die Position 10 von 1185 *M* auf 6185 *M* erhöht und die Ziffer 2 der Einnahmen, wie folgt, gefaßt: Umlage 19½ % der Einkommensteuerveranlagung für 1917 97 500 *M*. Die Steuerzuschulagen an die Pfarrer werden auch weiter gezahlt, wenn die Steuerzuschulagen für die Zivilstaatsdiener infolge Neuordnung ihrer Besoldung fortfallen, und zwar bis zur Neuordnung der Besoldung der Pfarrer.

Eutin, 1920, April 29.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Nr. 14.

Bekanntmachung, betr. anderweitige Beordnung der Tätigkeit des Superintendenten.

Eutin, 1920, April 29.

Mit Zustimmung der Landessynode wird der derzeitige Superintendent bis auf weiteres von seinem Gemeindepfarramt entbunden. Es verbleibt ihm die Pflicht, nach Art. 46 des Organisationsgesetzes an der Predigtstätigkeit der Eutiner Pfarrer teilzunehmen und das Recht auf den Vollzug von Amtshandlungen in der Gemeinde. Für die Dauer dieser Beordnung trägt die Gemeinde Eutin zu seiner Besoldung außer der Gewährung der freien Dienstwohnung mit Garten jährlich 1200 *M* bei. Der Rest von 4200 *M* wird abzüglich des aus der Landesliste zu leistenden Beitrags von 1200 *M* auf die allgemeine Kirchentasse übernommen. Diese Beordnung tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft.

Eutin, 1920, April 29.

Landeskirchenrat.

Rahlgens.

de Beer.

Nr. 15.

Bekanntmachung, betr. Richtlinien für die Anbringung von Namen auf den von den Kirchengemeinden zu errichtenden Kriegergedächtnistafeln.

Eutin, 1920, April 29.

Mit Zustimmung der Landessynode werden folgende Richtlinien aufgestellt:

Auf den Tafeln werden verzeichnet:

1. Die gefallenen oder sonst gestorbenen Krieger, die bei Einberufung zum Heeresdienst ihren dauernden Wohnsitz in der Kirchengemeinde hatten und ihre Glieder waren.

Dauernder Wohnsitz wird angenommen bei Verheirateten, wenn sie mit ihrer Familie bei der Einberufung in der Kirchengemeinde ansässig waren, bei Unverheirateten, wenn die Eltern (oder der überlebende Elternteil) in der Kirchengemeinde bei der Einberufung wohnten, oder sie selbst seit mindestens drei Jahren in der Kirchengemeinde ansässig waren.

2. Sonstige gefallene oder gestorbene Krieger auf Antrag der Hinterbliebenen, sofern der Kirchenrat mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zur Kirchengemeinde den Antrag für begründet hält.

Als Krieger werden betrachtet alle während des Krieges in einem militärischen Dienstverhältnis befindlichen Personen, auch wenn sie in der Heimat starben.

Eutin, 1920, April 29.

Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

Seite 24
(Leerseite)